

Erläuterungen

zum Antrag auf Förderung des Auf- und Ausbaus und auf Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechend ehrenamtlicher Strukturen nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 45c Abs. 4 SGB XI

Nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI können die in § 45c SGB XI vorgesehenen Fördermittel auch zur Förderung und zum Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich Tätiger verwendet werden, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist, dass neben den Fördermitteln der Pflegeversicherung auch das Land oder die kommunale Gebietskörperschaft Fördermittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt. Soweit Mittel der Arbeitsförderung bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land oder von der Kommune geleisteten Zuschuss gleichgestellt. Ob und ggf. welche Fördermöglichkeiten tatsächlich bestehen, ist bei der kreisfreien Stadt / dem Landkreis und der örtlichen Bundesagentur für Arbeit zu erfahren.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Zuschüsse werden als Projektförderung gewährt.

Grundlage für die Förderung der Betreuungsangebote bilden:

- § 45c SGB XI,
- die entsprechenden Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. in der jeweils gültigen Fassung,
- die Rahmenvereinbarung über die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs.7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI im Sinne der §§ 45a ff. SGB XI im Land Hessen.

Dem Antrag sind, sofern diese nicht schon vorliegen und sich keine Änderungen ergeben haben, der Erhebungsbogen über das Betreuungsangebot inkl. der Anlagen beizufügen.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Antrags:

Zu 2.

Eine Förderung ist grundsätzlich auf das Kalenderjahr begrenzt.

Zu 3.

a) Zuschüsse der Stadt/Gemeinde, des Landkreises und der Arbeitsförderung müssen zusammen 50 % betragen, damit der Zuschuss der Pflegeversicherung in gleicher Höhe erfolgen kann.

b) Jeder Träger soll im Vorfeld prüfen, ob Leistungen der Arbeitsförderungen gewährt werden können. Der Bescheid hierüber ist als Anlage beizufügen bzw. umgehend nachzureichen.

ANLAGE 2 zur Rahmenvereinbarung

Antrag

auf Förderung des Auf- und Ausbaus und auf Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechend ehrenamtlicher Strukturen nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 45c Abs. 4 SGB XI

einzureichen bei:
der zuständigen kreisfreien Stadt / dem zuständigen Landkreis

1. Angaben zum Träger		
Name		
Straße		
PLZ, Ort		
Telefon		
Fax		
eMail		
Ansprechpartner/in		
Bankverbindung	IBAN:	BIC:
	Name der Bank:	

2. Zuwendungsbereich	
Bezeichnung der zu fördernden Bereiche	
Förderzeitraum	vom bis

3. Beantragte Fördermittel	€	€
3.1 Zuschuss Stadt / Gemeinde		
3.2 Zuschuss Landkreis		
3.3 Zuschuss Arbeitsförderung		
3.4 Zuschuss Pflegeversicherung		
3.5 Gesamtförderung		

